

**Studienplatzfinanzierung:  
Voraussetzung einer realistischen Universitätsfinanzierung**

Workshop der Österreichischen Forschungsgemeinschaft  
11. - 12. 12. 2009

**Was kostet ein Studienplatz in Baden-Württemberg? Die Finanzierung der Lehre  
jenseits der Kapazitätsverordnung**

*Univ.Prof. Dr. Peter Frankberg  
Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
Baden-Württemberg  
Königstraße 46, D 70173 Stuttgart  
Martin.Neumaier@mwk.bwl.de*

„Was kostet ein Studienplatz in Baden-Württemberg? Die Finanzierung der Lehre jenseits der Kapazitätsverordnung“, so lautet der Titel meines Vortrags, und die Themenstellung ist umso bemerkenswerter, als die Initiative hierzu von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft ausging, die - wie auch ihr deutsches Pendant - ihren Schwerpunkt eigentlich in der Förderung der Forschung sieht. Die Frage der Finanzierung der Lehre als Bestandteil der Finanzierung der Hochschulen ist brandaktuell. Das zeigen auch die vom Bologna-Prozess ausgelösten Studentenproteste in Österreich und der Bundesrepublik.

Wenn das Thema „Finanzierung der Lehre“ von der Österreichischen Forschungsgemeinschaft angestoßen wird, so wird deutlich, dass die Finanzierung der Universitäten eben zwangsweise beide Aspekte mit umfassen muss - damit stehen wir in der Tradition des Humboldt'schen Bildungsideals mit der Einheit von Forschung und Lehre.

**Hochschulfinanzierung und Kapazitätsverordnung**

Das Thema suggeriert allerdings, dass mit der Aufkündigung des Vertrags über die zentrale Studienplatzvergabe in der Bundesrepublik auch die Abschaffung der Kapazitätsverordnungen verbunden sei. Dem ist aber nicht so. Die Abschaffung der zentralen Studienplatzvergabe führt lediglich zur Verantwortung für die Studienplatzvergabe „vor Ort“, also in den Hochschulen. Diese müssen künftig also eigene Auswahlverfahren implementieren.

Das Kapazitätsrecht besteht weiterhin fort und ist in einem Ländergesetz, dem Hochschulzulassungsgesetz, geregelt. In Baden-Württemberg werden daher für alle zulassungsbeschränkten Studiengänge Kapazitätsberechnungen durchgeführt. Insbesondere in der Medizin werden diese Kapazitätsberechnungen immer wieder von den Verwaltungsgerichten überprüft - nämlich dann, wenn Studierende gegen ihre Nicht-Zulassung klagen. Es ist auf absehbare Zeit auch nicht davon auszugehen, dass die Kapazitätsverordnungen in Deutschland flächendeckend abgeschafft werden. Vielmehr hat das Bundesverfassungsgericht bereits früher festgestellt, dass der Staat verpflichtet ist, die bestehenden Lehrkapazitäten an den Hochschulen auszulasten.

Vor diesem Hintergrund erscheint es mir erforderlich, das Thema dieses Vortrags etwas zu modifizieren, da wir ja nicht „jenseits“, sondern „dies- und jenseits“ der Kapazitätsverordnung unsere Finanzierungsüberlegungen anstellen müssen. Letztlich stellen sich dabei zwei wesentliche Fragen:

- Wie werden die Kosten eines Studienplatzes ermittelt und wie hoch sind sie?
- Wie finanziert man einen Studienplatz?

Ich möchte mich dabei auf die Betrachtung derjenigen Studienplätze beschränken, die dauerhaft an einer Hochschule eingerichtet sind. Nicht einbezogen werden Studienplätze, die – ggf. zeitlich beschränkt – im Rahmen von Programmen an den Hochschulen eingerichtet werden. Die Erkenntnisse der Kostenbetrachtungen fließen natürlich auch in die Überlegungen zur Finanzierung solcher Programme ein. Allerdings können dabei auch weitere Aspekte eine Rolle spielen – z.B. die Zielsetzung, bestimmte Fächer auszubauen oder kurzfristige Nachfragespitzen in bestimmten Studiengängen auszugleichen.

## **Kosten des Studienplatzes -Kostenermittlung**

Lassen Sie mich also zunächst mit der Frage beginnen: „Was kostet ein Studienplatz in Baden-Württemberg?“ Ich glaube, wir müssen diese Frage aus verschiedenen Blickwinkeln betrachten. Ich möchte hierzu die Kosten des Studienplatzes

- aus Sicht der Hochschule
  - aus Sicht des Wissenschaftsministeriums und des Landes
- unterscheiden.

Für das Verständnis der unterschiedlichen Sichtweisen ist es erforderlich, Ihnen einen kurzen Überblick über unsere derzeitige Hochschulfinanzierung zu geben. 90% unserer Hochschulen werden noch kameral geführt und erhalten einen kameralen Landeszuschuss, der allerdings nicht alle Ausgabepositionen enthält. Veranschlagt werden Gebühreneinnahmen (einschließlich Studiengebühren), Drittmiteinnahmen, Ausgaben für Sachmittel, Ausgaben für Personalmittel der Beamten und der Angestellten einschließlich Tarifsteigerungen sowie Ausgaben für Investitionen. Nicht enthalten sind z.B. die Beihilfen für Beamte und deren Versorgungslasten, sowie im Regelfall die Energie- und Bewirtschaftungskosten der Gebäude.

Dabei ist die im Staatshaushalt dargestellte Unterscheidung der einzelnen Ausgabenbereiche nur noch sehr eingeschränkt relevant. Wir haben den Hochschulen umfangreiche Flexibilisierungen gewährt. Bereits seit über 10 Jahren sind die Hochschulhaushalte weitestgehend deckungsfähig. Das bedeutet beispielsweise, dass für freie Personalstellen Mittel zur Verfügung gestellt werden. Diese können wiederum für Sachaufwendungen oder Investitionen eingesetzt werden.

Auch die Abkehr vom Jährlichkeitsprinzip hat unseren Hochschulen erhebliche Freiheiten in der Haushaltsgestaltung gebracht. Wir haben mit den Hochschulen einen Solidarpakt geschlossen, der Ihnen zwischen 1997 und 2006 und nun erneut zwischen 2007 und 2014 ihren Landeszuschuss bzw. die Haushaltsansätze garantiert und ihnen damit eine umfangreiche Planungssicherheit gibt. Gerade in Zeiten kritischer Haushaltssituationen, wie wir sie aktuell im Zuge der Finanz- und Konjunkturkrise erleben, ist dies von erheblichem Wert. In diesem Solidarpakt ist auch die Übertragung sämtlicher Ausgabereise über die Grenzen der Haushaltsjahre hinweg enthalten - und dies gilt sowohl für Drittmittel als auch für Landesmittel.

### **Studienplatzkosten aus der Sicht der Hochschule**

Nach diesen Hinweisen zur aktuellen Hochschulfinanzierung in Baden-Württemberg, die ja der Kostenbetrachtung letztlich zugrunde liegt, möchte ich nun auf die Frage zurückkommen: „Was kostet der Studienplatz aus der Sicht der Hochschule?“

Wenn bestimmte Kostenbestandteile in den Hochschulkapiteln nicht veranschlagt sind, sondern an anderer Stelle im Staatshaushaltsplan und sich damit auch der Kostenverantwortung der Hochschulen entziehen, kann das durchaus Sinn machen: Z.B. bei den Gebäudekosten. Natürlich sind diese vorhanden, aber können wir bei einer Kostenbetrachtung aus Sicht einer Hochschule wirklich die individuelle Raumsituation einbeziehen? Können wir eine Hochschule dafür bestrafen, dass sie in einem „teuren“ Schloss „residiert“ oder dafür belohnen, dass ihr der Staat erst ein neues und energetisch optimal hergestelltes Gebäude „spendiert“ hat?

Damit sind wir wieder bei den Eingangs dargestellten unterschiedlichen Blickwinkeln auf die Kosten angekommen. Aus Sicht der Hochschulen kann die Kostensicht nur diejenigen Kosten umfassen, für die sie auch eine Kostenverantwortung tragen und die auch individuell beeinflussbar sind. Alle anderen Kosten, die nicht direkt von der Hochschule beeinflussbar sind und ihr auch ggf. von staatlicher Seite vorgegeben werden, sind auszugleichen.

### **Studienplatzkosten aus der Sicht des Landes**

Wie muss nun die Sicht des Landes und des Ministeriums aussehen? Diese müssen natürlich an Kostendaten interessiert sein, die einen Blick auf die Gesamtkosten der - betriebswirtschaftlich ausgedrückt - Leistungserstellung ermöglichen. Erst dann kann beurteilt werden, an welchem Punkt anzusetzen ist, um das Ziel einer verbesserten und effizienteren Leistungserstellung zu erreichen.

Man kann natürlich einwenden, dass eine reine Kostenbetrachtung zu kurz greift. Die Orientierung am „billigsten Produzenten“, also an der kostengünstigsten Hochschule, kann suboptimal sein, da weitere Aspekte – insbesondere die Qualität - nicht beachtet werden. Dem ist teilweise zu folgen. Allerdings dürfen die Kosten für einen Studienplatz umgekehrt auch nicht völlig „sakrosankt“ sein. Wir haben zum Beispiel in Baden-Württemberg auch festgestellt, dass die kostengünstigste Hochschule in einem bestimmten Fach (Uni Mannheim - Wirtschaftswissenschaften) zugleich diejenige ist, die in den meisten Rankings für dieses Fach Spitzenplätze belegt.

### **Ermittlung der Kosten**

Wie können nun die Kosten für den einzelnen Studienplatz ermittelt werden? In Baden-Württemberg haben wir in den Jahren 2000 bis 2004 flächendeckend an allen Hochschulen eine Kosten- und Leistungsrechnung eingeführt. Dabei handelt es sich um eine klassische „Vollkostenrechnung“. Diese muss die folgenden Fragen beantworten können:

- Welche Kosten sind entstanden – z.B. Personalkosten, Sachkosten? Dies geschieht in der Kostenartenrechnung.
- Wo sind die Kosten entstanden – z.B. Institut, Verwaltung, Bibliothek? - Hierfür wurde eine Kostenstellenrechnung konzipiert.
- Wofür, für welches „Produkt“ sind die Kosten entstanden – z.B. Studiengang, Forschungsprojekt? - eine klassische Kostenträgerrechnung.

Entscheidend ist dabei der Blick auf die Kostenträger, die wir in die Produktbereiche Lehre/ Studiengänge, Forschung - insbesondere basisfinanzierte Forschungsprojekte - und Sonstige Dienstleistungen - z.B. Weiterbildung, Patente/Lizenzen - unterteilt haben. Zu einer „verursachungsgerechten“ Kostenzurechnung in der Lehre sind dabei drei Punkte besonders wichtig:

- a. Die Kostenaufteilung zwischen Forschung und Lehre
  - b. Die Abbildung von Lehrexport- und Lehrimport einzelner Fächer, also die „Lehrverflechtung“
  - c. Die Verwendung von „Normkosten“.
- a. Wir unterscheiden in Baden-Württemberg in der Kostenrechnung zwischen Forschung und Lehre. Der größte Kostenblock, die Personalkosten, wird derzeit „normativ gesetzt“. Bei den Universitäten werden beispielsweise je 50% der Lehre und der Forschung zugerechnet. Forschungsprojekte werden allerdings in voller Höhe in die Forschung abgerechnet. Eingangs stellte ich die Einheit von Forschung und Lehre dar, die eigentlich einer Aufteilung der Kosten entgegenstehen würde. Gleichwohl hat sich die Aufteilung letztlich als Glücksgriff erwiesen, weil für die Anforderungen der EU zur Vollkostenrechnung im Rahmen des 7. Forschungsrahmenprogramms nur noch kleinere Änderungen an der KLR angebracht werden mussten.
- b. Zweiter Punkt bei der verursachungsgerechten Zurechnung der Kosten auf die einzelnen Studiengänge ist die Frage der Lehrleistungsverflechtung. Gerade mit der Einführung der Bachelor- und Masterstudiengänge hat die Zahl der Wahlmöglichkeiten innerhalb des Studiums deutlich zugenommen. Hierfür die Kosten geeignet zuzurechnen, ist ein Kernstück der Kostenbetrachtung in der Lehre. Dabei bestehen zwei Verrechnungsmöglichkeiten:
- nach der Lehrnachfrage und
  - nach dem Lehrangebot.
- Wir halten es für erforderlich, beide Aspekte gleichberechtigt zu betrachten. Vergleicht man beide Werte, erhält man Aussagen über die Auslastung bestimmter Lehrangebote.
- c. Dritter wichtiger Punkt für Leistungsvergleiche in der Kosten- und Leistungsrechnung ist die Verwendung von „Normkosten“. Beim Personal können damit beispielsweise einerseits datenschutzrechtliche Probleme vermieden werden. Andererseits wird die Vergleichbarkeit zwischen den Hochschulen hergestellt, da z.B. Unterschiede der Besoldung, die aus der Alters- oder Sozialstruktur (Kinder) herrühren, ausgeglichen werden.

Unter Einbeziehung dieser drei genannten Punkte lassen sich die Kosten für jeden Studiengang ermitteln.

Die Kosten für verschiedene Studienbereiche an baden-württembergischen Universitäten betragen auf dieser Basis z.B. pro Studienanfängerplatz in den

- Mathematik- und Naturwissenschaften zwischen 25.000 und 35.000 Euro,
- Ingenieurwissenschaften zwischen 24.000 und 26.000 Euro
- Rechts-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften zwischen 9.000 und 13.000 Euro.

### **Überlegungen zur künftigen Finanzierung der Hochschulen**

Nachdem wir nun die Kosten der Lehre ermittelt haben, müssen wir die Frage stellen: „Wie finanzieren wir künftig die Lehre an unseren Hochschulen?“ Oder - weil wir ja schon gesehen haben, dass die Finanzierung der Lehre direkt mit der Finanzierung der Forschung korrespondiert - sogar umfassender: „Wie finanzieren wir künftig unsere Hochschulen?“

Heute baut die Finanzierung in Baden-Württemberg im wesentlichen auf dem historisch gewachsenen Zuschuss auf. Sicherlich war dieser Zuschuss ursprünglich „gerecht“ und wurde auf der Basis von nachvollziehbaren Überlegungen ermittelt. Aus heutiger Sicht ist seine Zusammensetzung aber keinesfalls transparent, nicht an den aktuellen Anforderungen orientiert und legt auch noch die alte, „überkommene“ Steuerungslogik der Input-Steuerung zugrunde.

Auf dieser Basis ist eine Output-orientierte Steuerung über Leistungs- und Zielvereinbarungen praktisch nicht möglich.

### **Rahmenbedingungen der künftigen Hochschulfinanzierung**

Das Landeshochschulgesetz fordert, dass sich die Hochschulfinanzierung an den Aufgaben, Leistungen und Belastungen orientiert. Im Rahmen des Solidarpakts hat sich das Land mit den Hochschulen verständigt, dass die künftige Hochschulfinanzierung im wesentlichen aus drei Säulen bestehen soll:

1. Säule: Eine Grundfinanzierung, die sich an den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung orientiert,
2. Säule: Eine qualitätsbasierte leistungsorientierte Mittelverteilung, die z.B. auf Rankings und Evaluationsergebnissen aufbauen könnte und
3. Säule: Leistungs- und Zielvereinbarungen

Dabei ist der Übergang insbesondere zwischen der zweiten und der dritten Säule fließend. Ob man von einem „Zwei“ oder einem „Drei-Säulen-Modell“ spricht, ist eine rhetorische Frage.

Zur Finanzierung der qualitätsbasierten leistungsorientierten Mittelverteilung und der Zielvereinbarungen wurde die Einrichtung eines Innovations- und Qualitätsfonds vereinbart, der je hälftig von den Hochschulen und dem Ministerium gespeist wird. Er soll im Endausbau jährlich mit 30 Mio. Euro ausgestattet werden. Der Fonds befindet sich derzeit im Aufbau, der sich in drei Schritten bis zum Jahr 2011 vollziehen soll.

Wie könnten nun die einzelnen Komponenten des zukünftigen Hochschulfinanzierungsmodells aussehen? Gibt es die im Titel dieses Vortrags postulierte Finanzierung jenseits der Kapazitätsverordnung?

### **Säule der künftigen Hochschulfinanzierung - Grundfinanzierung**

Lassen Sie mich zunächst mit der Grundfinanzierung beginnen. Diese soll – beispielhaft für die Universitäten – ca. 70 – 80% der im Einzelplan des Ministeriums veranschlagten Hochschulmittel umfassen. Die verbleibenden 20 – 30% sollen für Leistungs- und Zielvereinbarungen vorgesehen werden; darauf werde ich später noch eingehen. Bei den anderen Hochschularten dürfte der Anteil der Grundfinanzierung höher liegen, da diese ja auch höhere Anteile an gebundenen Personalkosten aufweisen.

Uns ist es wichtig, zu einer deutlichen Objektivierung der Finanzierung zu kommen und mehr Transparenz in der Hochschulfinanzierung zu erreichen. Dabei geht es nicht darum, der einen oder anderen Hochschule Finanzmittel zu entziehen und diese umzuverteilen. Der Punkt ist, dass es sich um öffentliche Mittel handelt, über deren Verwendung die Landesregierung dem Parlament und den Bürgern Rechenschaft schuldet.

Wir überlegen, im Rahmen der Grundfinanzierung besondere Aufgaben der Hochschulen vorab zu dotieren. Dies sind Aufgaben, die in vielen Fällen einzelnen Hochschulen z.B. per Gesetz auferlegt

wurden, aber letztlich mit dem eigentlichen Auftrag, Forschung und Lehre zu betreiben, wenig zu tun haben. Dazu gehören beispielsweise die landwirtschaftlichen Anstalten an der Universität Hohenheim oder die Materialprüfung.

Bei den Universitäten muss man auch beachten, dass sie als einzige Landeseinrichtungen überhaupt über die Energie- und Bewirtschaftungskosten sowie über die Mieten ihrer Gebäude verfügen können, aber auch müssen. Als Bestandteil des Globalbudgets war dies über 10 Jahre bei niederen und vor allem stabilen Energiepreisen unproblematisch. In den letzten Jahren hat sich dies als Bumerang erwiesen. Also muss auch dieser Kostenblock für die Berechnung der zukünftigen Hochschulfinanzierung eine gesonderte Position erhalten.

Wie weit müssen wir nun Kapazitätsüberlegungen in die Finanzierung mit einbeziehen?

Kapazitätsberechnungen dienen der Orientierung für die Festlegung von Zulassungszahlen. Sie beziehen sich auf das Lehrangebot einer Hochschule in einem bestimmten Fach, den Ausbildungsaufwand und weitere kapazitätsbestimmende Kriterien. Auf den ersten Blick spielen also finanzielle Aspekte bei den Zulassungszahlen keine Rolle. Zwar kann nach § 5 des Hochschulzulassungsgesetzes die Kapazität auch durch Vorgabe eines Budgets für Lehre und Forschung sowie einen Kostennormwert festgelegt werden; diese Verfahrensweise haben wir in Baden-Württemberg in der Vergangenheit allerdings noch nie angewendet.

Auf den zweiten Blick spielen finanzielle Aspekte bei der Festlegung der Studienplatzkapazität aber natürlich eine entscheidende Rolle. Über die wesentlichen Einflussfaktoren „Zahl der Stellen“ und „Ausstattung“ besteht ein direkter Zusammenhang mit der Finanzierung. Insbesondere die Personalsituation eines Fachs ist ausschlaggebend für die Studienplatzkapazität. Der Anteil der Personalmittel beträgt dabei zwischen 60% (Universitäten) und mehr als 90% (kleinere Hochschulen).

Die Grundfinanzierung in unserem Finanzierungsmodell soll also auch die Aufgabe haben, die Kapazitäten der Hochschulen, mithin also ihren originären Leistungsauftrag nach Gesetz, zu finanzieren. Dabei müssen verschiedene Fragen beantwortet werden:

- a. Welchen Umfang haben kapazitätsabhängige Finanzierungsbestandteile?
- b. Ist eine getrennte Betrachtung von Forschung und Lehre möglich und sinnvoll?
- c. Wie werden unterschiedliche Fächerkulturen und Ausstattungsnotwendigkeiten abgebildet?
- d. Wie kann eine Detailsteuerung über die Finanzierung mit Blick auf die Hochschulautonomie vermieden werden?

Lassen sich mich mit der Frage nach den kapazitätsabhängigen Finanzierungsbestandteilen beginnen. Aus der Betriebswirtschaftslehre ist bekannt, dass fixe Kostenblöcke existieren, die von der Menge der produzierten Güter unabhängig sind. Wir versuchen also die Frage zu beantworten – was kostet es uns, wenn wir quasi auf der „grünen Wiese“ eine Hochschule errichten? Bevor der erste Student oder der erste Wissenschaftler den Dienst antritt? Übertragen auf unsere Hochschulen zeigt sich, dass bei vergleichbaren Größenklassen – also z.B. Fachhochschulen oder Universitäten – solche Fixkostenblöcke existieren.

Hierfür können wir aus den Daten der Kosten- und Leistungsrechnung und unserer heutigen Finanzausstattung Größenordnungen ableiten. Diese liegen bei Universitäten z.B. deutlich über denen der Fachhochschulen. Dies ist nachvollziehbar, da z.B. für die Universitäten eine umfangreiche Forschungsinfrastruktur bereitgestellt werden muss.

Die zweite Frage befasst sich mit gemeinsamer oder getrennter Betrachtung von Forschung und Lehre. Lässt sich das Humboldt'sche Ideal der Einheit von Forschung und Lehre auch in der der Finanzierung umsetzen? Die unterschiedlichen Anforderungen - Bereitstellung und Auslastung von Lehrkapazitäten einerseits und Bereitstellung einer Forschungsinfrastruktur andererseits lassen sich mit getrennter Betrachtung am einfachsten erfüllen. Es scheint auch so, dass damit den Anforderungen des Verfassungsrechts entsprochen werden könnte.

Werden getrennte Finanzierungsbestandteile für Forschung und Lehre definiert, könnte dies z.B. für die Lehre die Finanzierung der Semesterwochenstunde in einer Fächergruppe sein, für die Forschung die direkte Finanzierung der Professur, da sie die „Zentrale“ der Forschung ist.

Damit sind wir aber direkt bei dritten Frage - der Abbildung unterschiedlicher Fächerkulturen und Ausstattungsnotwendigkeiten - angelangt. Eine Semesterwochenstunde praktischer Übung in einer Naturwissenschaft erfordert eine andere Ausstattung als in der Betriebswirtschaftslehre. Gleiches gilt auch für die Forschung in den unterschiedlichen Fächern. Unterschiedliche Ausstattungsansprüche sollten möglichst objektiv ermittelt und differenziert werden. Informationen hierzu liefert die in Baden-Württemberg bestehende Kosten- und Leistungsrechnung.

Diese Anforderung führt uns direkt zur vierten und letzten Frage:

Wie kann die Forderung nach objektiver Differenzierung, die letztlich in der Tendenz zu einer Detailsteuerung führt, gegen die Hochschulautonomie abgewogen werden?

Unterschiedliche Ausstattungserfordernisse existieren - auch objektiv betrachtet - auf der Ebene des einzelnen Fachs. Dort lassen sie sich aber nicht von den individuellen Schwerpunktsetzungen innerhalb einer Hochschule unterscheiden. Wir haben in den vergangenen Jahren die Hochschulautonomie wesentlich gestärkt - insbesondere durch die Übergabe von Finanzverantwortung. Schwerpunktsetzungen und Profilierung im Wettbewerb sind ureigene Aufgaben der Hochschulen. Verhandeln wir jetzt mit den Hochschulen über die Ausstattung einzelner Fächer, schränken wir gerade diese Autonomie wieder ein.

Wir müssen also einen Spagat schaffen zwischen der Finanzierung möglichst vergleichbarer Einheiten und einer geringen „Eingriffstiefe“. Vergleiche auf der Ebene der Fächergruppen könnten ein Ansatz sein, aber auch hier steckt der Teufel im Detail. Es existieren teilweise erhebliche Schwankungsbreiten - z.B. „billige“ Mathematik und „teure“ Biologie in der Fächergruppe Mathematik und Naturwissenschaften. Oder die Frage, wie mit fächergruppenübergreifenden Lehr- und Forschungsgebieten wie z.B. dem Wirtschaftsingenieurwesen umgegangen werden soll.

## **2. und 3. Säule der künftigen Hochschulfinanzierung - Leistungs- und Zielvereinbarungen**

Damit ist die Betrachtung der Grundfinanzierung abgeschlossen und ich möchte mich der zweiten bzw. dritten umfangreichen Säule der künftigen Hochschulfinanzierung, den Leistungs- und Zielvereinbarungen, zuwenden. Diese sollen sich an den vom Ministerium genehmigten Struktur- und Entwicklungsplänen orientieren. Gleichzeitig sollen Komponenten der Qualität und Evaluationsergebnisse in die Finanzierung mit einfließen.

Primär geht es bei dieser Finanzierungssäule nicht um die Schaffung neuer Aufgaben in den Hochschulen. Ziel ist es vielmehr, Vereinbarungen über die Mittelverwendung abzuschließen und mit der dadurch erreichten Transparenz die Grundlage für die Steuerung des Outputs zu legen. In einem wesentlichen Teil dieser Finanzierungssäule darf es keine finanziellen Sanktionen geben, wenn Ziel- oder Leistungsgrößen nicht erreicht werden, da wir heute davon ausgehen müssen, dass die Hochschulen im Regelfall gerade auskömmlich finanziert werden. Darüber hinaus können in dieser Finanzierungssäule besondere - landespolitisch gewollte! - Schwerpunkte gefördert werden.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angekommen. Ich habe versucht, den Bogen von den Kosten eines Studienplatzes in Baden-Württemberg und den Problemen, diese richtig und sinnvoll zu ermitteln, zur Finanzierung des Studienplatzes zu schlagen. Dabei ist es nicht möglich, die Betrachtung nur auf die Lehre zu beschränken. Die Finanzierung der Forschung muss immer im Blickfeld bleiben.

Wenn ich vor diesem Hintergrund zum Abschluss nochmals auf den Titel meines Vortrags „Was kostet ein Studienplatz in Baden-Württemberg? Die Finanzierung der Lehre jenseits der Kapazitätsverordnung“ zurückkommen darf, so erscheint mir nun auch im Rückblick die bereits eingangs erwähnte Korrektur angebracht: „Die Finanzierung der Lehre dies- und jenseits der Kapazitätsverordnung.“

Meine Damen und Herren, ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.